

Gartenordnung

Kleingartenverein Breital Ronneburg e.V.

-- Stand 07.08.2022 --

1. Geltungsbereich

Die Gartenordnung ist Bestandteil des Kleingartennutzungsvertrages und gilt für die Nutzer von Kleingärten und Einrichtungen des Kleingartenvereins Breital Ronneburg e.V. in Ronneburg, Thüringen.

2. Zielstellung

Die Gartenordnung enthält die Rechte und Pflichten der Kleingartennutzer, die sich über den Wortlaut des Kleingartennutzungsvertrages hinaus für das Zusammenleben im Verein und die Bewirtschaftung des Kleingartens ergeben. Sie bildet die Grundlage zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Pflege und Sauberkeit in den einzelnen Gärten sowie auf den Wegen und Plätzen der gesamten Anlage des Vereins.

3. Kleingärtnerische Bodennutzung

Die Kleingärtnerische Bodennutzung umfasst die rationelle Nutzung, die Pflege und den Schutz des Bodens sowie die Errichtung zweckdienlicher baulicher Anlagen für die Erholung. Die Intensität des obst- und Gemüsebaues richtet sich nach der natürlichen Lage, den Bodenverhältnissen und des persönlichen Bedarfs des Nutzers.

4. Nutzung und Pflege von Gemeinschaftseinrichtungen

4.1 Jeder Kleingärtner ist berechtigt die gemeinschaftlichen Einrichtungen und Geräte des Vereins zu nutzen. Alle vorhandenen Gemeinschaftseinrichtungen und Geräte sind mit größter Schonung zu behandeln, um Beschädigungen zu verhindern. Für Schäden, die durch den Nutzer, zu seinem Haushalt gehörende Personen, seine Gäste oder in seinem Auftrag handelnde Personen verursacht werden, ist der Nutzer haftbar und zu vollem Ersatz verpflichtet.

4.2 Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins, an Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch persönliche Arbeitsleistungen und finanzielle Umlagen zu beteiligen. Bei der Festlegung des Arbeitsumfanges und der Art der Arbeit sollten das Alter der Mitglieder und andere soziale Aspekte berücksichtigt werden. Ausnahmeregelungen hierzu beschließt die Mitgliederversammlung.

4.3 Bei Entnahme von Wasser aus den öffentlichen oder vereinseigenen Wasserversorgungsanlagen sind die Anordnungen der zuständigen Organe der Wasserwirtschaft und die Mitgliederbeschlüsse einzuhalten.

4.4 Die Benutzung der Wege innerhalb der Kleingartenanlage mit Lieferfahrzeugen und Kraftwagen, zum Be- und Entladen, ist nur kurzfristig von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13:00 Uhr, von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr und samstags 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr gestattet. Das Befahren mit Fahrrad und mit Krafträdern, Abstellen von Fahrzeugen aller Art in den Kleingartenzugangswegen ist verboten. In der gesamten Anlage ist Parkverbot. Ausgenommen hiervon sind Dienstleistungsfirmen.

4.5 Windschutzpflanzungen, Gemeinschaftshecken, der Gemeinschaft gehörende Bäume dürfen nicht eigenmächtig entfernt oder geschnitten werden.

4.6 Das Parken innerhalb der Kleingartenanlage ist nur im außersaisonalen Zeitraum von November bis einschließlich März gestattet. Dies ist nur für den Hauptplatz direkt vor dem Vereinsheim gültig. Die Fläche direkt oberhalb des Hauptweges ist stets freizuhalten. Es ist darauf zu achten, dass Rettungswege frei bleiben, sodass Einsatzkräfte und andere Vereinsmitglieder nicht behindert werden.

5. Beziehungen zwischen benachbarten Kleingärten

5.1 Alle Kleingartennutzer haben ihre nachbarlichen Beziehungen so zu gestalten, dass ihre individuellen Interessen übereinstimmen und gegenseitig keine Nachteile oder Belästigungen entstehen.

5.2 Die festgelegten Grenzen eines Kleingartens sind von den Nachbarn zu achten und zu wahren. Vorhandene Grenzmarkierungen bzw. Einfriedungen sind zu pflegen. Heckenpflanzungen sind nach den festgelegten Beschlüssen zu schneiden, dabei ist die Brutzeit der Vögel zu beachten.

5.3 Das Hinüberwerfen und Ablagern von Abfällen, Steinen usw. in Nachbargärten und auf angrenzende Gelände, Wege usw. ist unzulässig.

5.4 In Kleingartenanlagen und Kleingärten ist jeder Umgang mit Luftdruckwaffen unzulässig.

5.5 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen in den Nachbargärten sind Gehölze mit einem Abstand von mindestens 1,5 m von der Grenze zu pflanzen. Für Büsche und hochstämmiges Beerenobst gilt 1,0 m Abstand von der Grenze. Bei Überwuchs der Gartengrenze ist der Nutzer des Nachbargartens berechtigt die Entfernung des Überwuchses zu fordern. Ein selbstständiges Entfernen des Überwuchses ist nicht gestattet.

5.6 – entfällt -

6. Gestaltung und Nutzung des Kleingartens

6.1 Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, seinen Garten zweckmäßig einzurichten und persönlich zu nutzen. Die Pflege des Gartens ist während der ganzen Vegetationsperiode zu sichern. Dazu gehört auch das Säubern der angrenzenden Gartenwege und Freihaltung der Umzäunung von Unkrautbewuchs. Unkräuter sind rechtzeitig zu entfernen, sodass keine Beeinträchtigung von Nachbarn erfolgt.

6.2 Baulichkeiten

Der Kleingartennutzer ist verpflichtet, jede beabsichtigte Baumaßnahme schriftlich, mit einer zeichnerischen Darstellung beim Vereinsvorstand zu beantragen. Auch der Um- und Ausbau von Baulichkeiten ist genehmigungspflichtig. Nach erteilter Bauzustimmung durch den Vereinsvorstand, ist entsprechend den Bestimmungen der Räte der Kommune eine Zustimmung vom Rat der Kommune einzuholen, wenn der Verein nicht im Besitz einer Globalbaugenehmigung ist. Ohne schriftliche Zustimmung des Vereinsvorstandes und erforderlichenfalls des zuständigen Rates darf mit der Errichtung des Bauwerkes nicht begonnen werden.

Die Festlegung über Größe, Form, äußere Gestaltung und Standort der Baulichkeit sind einzuhalten. Die Gesamtgröße der Gartenlaube beträgt in der Regel bis 25m² und kann ausnahmsweise, einschließlich offen umbauter Räume (überdachte Terrassen), 30m² Grundfläche betragen, wenn begründeter Bedarf (z.B. in Abhängigkeit von der Familiengröße und der räumlichen Entfernung vom Wohngebiet) vorhanden ist. Hierzu muss die Zustimmung des Kreis- bzw. in dessen Auftrag des Vereinsvorstandes und des zuständigen staatlichen Organs vorliegen. Überstehende Dächer, die dem Wetterschutz dienen, dürfen 20% der maximalen Grundfläche von 30m² nicht überschreiten.

Grenzbebauung von benachbarten Kleingärten ist möglich. Teilunterkellerung der Gartenlaube sind entsprechend den örtlichen Gegebenheiten, bei Genehmigung durch den Vereinsvorstand und der zuständigen kommunalen Organe, zulässig.

Die Anlage von Wasserbecken ist nur als Schöpfbecken, Zier, Pflanzen- oder Planschbecken, mit einer Höchsttiefe von 1,0m und einer maximalen Grundfläche von 5m², zulässig. Für Wasserversorgungsanlagen (auch Brunnen) und Abwasseranlagen ist die Genehmigung der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung bzw. des zuständigen Rates erforderlich.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Vorschrift ist der Vorstand berechtigt, die Beseitigung der Anlage und Wiederherstellung des früheren Zustandes innerhalb eines Monats zu verlangen.

7. Umweltschutz – Pflanzenschutz – Brandschutz

7.1 Jeder Kleingärtner hat Pflanzenkrankheiten, Schädlinge und Unkräuter sachgemäß zu bekämpfen. Bei der Anwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln dürfen nur zugelassene Mittel entsprechend der Anwendungsvorschrift, benutzt werden. Den zur Durchführung der Schädlingsbekämpfung getroffenen Anordnungen und Beschlüssen hat der Kleingärtner in der festgesetzten Frist selbst nachzukommen oder sich an den Kosten für gemeinschaftliche pflanzenschutzmaßnahmen zu beteiligen. Pflanzenschutzmaßnahmen haben so zu erfolgen, dass keine Bienenschäden eintreten können.

7.2 Alle im Kleingarten lebenden nützlichen Tiere wie Igel, Fledermäuse, Vögel und nützliche Insekten sind zu schützen.

7.3 Gartenabfälle sind sachgemäß zu kompostieren. Beim Anlegen eines Komposthaufens ist ein Mindestabstand von 0,5 Meter von den nachbargrenzen einzuhalten.

7.4 Verbrennen von Abfällen ist verboten.

7.5 Die Beseitigung von Müll und Abwässern hat entsprechend den Festlegungen der Stadt- bzw. Gemeindeordnung zu erfolgen. Ein Ableiten von Schmutz und Regenwasser in Nachbargärten oder auf Wege ist unzulässig.

8. Kleintierhaltung – Kleintierzüchtung

Unter Beachtung nachfolgender Festlegungen ist die Kleintierhaltung in Kleingärten zulässig:

8.1 Alle Kleintiere sind so zu halten, das andere Kleingärten durch die Tierhaltung nicht beeinträchtigt werden und die Tiere keinen Schaden in anderen Gärten anrichten können.

8.2 Die Stallanlagen und auslaufplätze müssen sich in einem einwandfreien baulichen und hygienischen Zustand befinden, der den fachlichen Normen entspricht. Bei Zuwiderhandlung kann die Kleintierhaltung untersagt werden.

8.3 Für einen Schaden, den ein Tier verursacht ist der Halter des Tieres verantwortlich.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Jeder Nutzer eines Kleingartens hat dafür zu sorgen, dass durch seinen aktiven Beitrag die Gartenordnung eingehalten wird. Das gilt auch für die Pächter von Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Vereinslokal).

9.2 Die Einhaltung der Gartenordnung wird durch den Vereinsvorstand und dessen beauftragte kontrolliert